
Auswärtige Verpflegung

1. Voraussetzungen der Abzugsberechtigung

1.1 Unselbständige Erwerbstätigkeit

Wie aus dem Randtitel von Art. 39 StG hervorgeht, setzt der Abzug für auswärtige Verpflegung voraus, dass eine unselbständige Erwerbstätigkeit vorliegt (für Selbständigerwerbende vgl. SGE 2006 Nr. 28). Zudem muss ein direkter ursächlicher Zusammenhang bestehen zwischen der unselbständigen Erwerbstätigkeit und den Mehrkosten für Verpflegung. Diese Voraussetzung erfüllt in analoger Anwendung auch ein Arbeitsloser, der sich im Zusammenhang mit seiner Stellensuche, d.h. im Hinblick auf die Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit, auswärts zu verpflegen hat.

Bei verheirateten Steuerpflichtigen stehen die Abzüge für Berufskosten (z.B. für auswärtige Verpflegung) jedem unselbständig erwerbenden Ehegatten zu. Bei Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten sind sie zulässig, wenn ein Arbeitsverhältnis besteht und hierüber mit den Sozialversicherungen abgerechnet wird (Art. 2 der Verordnung über den Abzug von Berufskosten der unselbständigen Erwerbstätigkeit bei der direkten Bundessteuer vom 10. Februar 1993, abgek. Berufskostenverordnung, SR 642.118.1).

1.2 Notwendigkeit der auswärtigen Verpflegung

Gemäss Art. 39 Abs. 1 Bst. b StG können nur die *notwendigen* Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit als Berufskosten abgezogen werden. Als notwendig gelten dabei Auslagen, deren Vermeidung dem Steuerpflichtigen nicht zuzumuten ist (SGE 1994 Nr. 46).

Wann eine Notwendigkeit vorliegt, wird in Art. 19 StV konkretisiert. Demnach ist ein Abzug zulässig:

- a) wenn der Steuerpflichtige wegen grosser Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsstätte oder wegen kurzer Essenspause eine Hauptmahlzeit nicht zu Hause einnehmen kann;
- b) bei durchgehender Schicht- oder Nachtarbeit.

Bei der Beurteilung der Notwendigkeit der auswärtigen Mittagsverpflegung wird grundsätzlich von den tatsächlichen Verhältnissen ausgegangen. Die Kriterien der grossen Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsstätte und der kurzen Essenspause werden in der Praxis grosszügig zugunsten der Steuerpflichtigen ausgelegt. Selbst wenn Wohn- und Arbeitsort identisch sind, kommt ein Abzug in Frage. Die Notwendigkeit der auswärtigen Verpflegung wird nur verneint, wenn der Arbeitsweg sehr kurz ist und die Mittagspause genügend Zeit für die Einnahme - und bei Alleinstehenden sowie voll erwerbstätigen Ehegatten auch für die Zubereitung - des Essens zu Hause zulässt. Es wird als nicht zumutbar angesehen, bei Alleinstehenden die Zubereitung des häuslichen Mittagessens am Vorabend oder am Morgen zu verlangen.

Pflichtigen mit gleitender Arbeitszeit bzw. individuell wählbaren Mittagspausen wird eine erhebliche Verlängerung der tatsächlich eingehaltenen Mittagspause nicht zugemutet. Insbesondere gilt dies bei Alleinstehenden sowie bei voll erwerbstätigen Ehegatten, die das

Mittagessen selbst zubereiten müssten. Mittagspausen von (nur) rund einer Stunde sind heute durchaus üblich. Wenn ein Pflichtiger mit gleitender Arbeitszeit seine Mittagspause in einem heute üblichen Rahmen auswärts verbringt, so wird dies grundsätzlich auch steuerlich anerkannt. Voraussetzung ist indessen, dass der Steuerpflichtige das Mittagessen auch tatsächlich auswärts einnimmt (SGE 1994 Nr. 46 und 2008 Nr. 19).

Als Schichtarbeit gilt eine mindestens achtstündige, durchgehende Arbeitszeit. Ihr gleichgestellt ist die gestaffelte oder unregelmässige Arbeitszeit, sofern beide Hauptmahlzeiten nicht zur üblichen Zeit zu Hause eingenommen werden können (Art. 19 Abs. 3 StV). Der Verpflegungsabzug ist in diesen Fällen nicht abhängig von einer minimalen Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsstätte. Bei Schichtarbeit entstehen in der Regel nur Mehrkosten für eine Hauptmahlzeit (siehe Pauschalansätze Ziff. 3.2). Auch bei gestaffelter oder unregelmässiger Arbeitszeit müssen nur in seltenen Fällen beide Hauptmahlzeiten (Mittag und Abend) nicht zur üblichen Zeit eingenommen werden. Das schliesst aber nicht aus, dass der gestaffelt oder unregelmässig arbeitende Steuerpflichtige den allgemeinen Abzug für Verpflegungsmehrkosten gemäss Art. 19 Abs. 1 Bst. a StV geltend machen kann.

Der Abzug für Schicht- oder Nachtarbeit kann nicht zusätzlich zum Abzug für auswärtige Verpflegung wegen grosser Entfernung oder kurzer Essenspause (Art. 19 Abs. 1 Bst. a StV) beansprucht werden.

1.3 Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung

Die Kosten für die Verpflegung stellen grundsätzlich nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten dar. Ein Abzug für auswärtige Verpflegung im Zusammenhang mit der unselbständigen Erwerbstätigkeit kommt nur in Betracht, wenn und soweit aus der auswärtigen Verpflegung Mehrkosten gegenüber der Verpflegung zu Hause entstehen. Diesbezüglich handelt es sich um Gewinnungskosten. Dahinter steckt die Überlegung, dass das Erwerbseinkommen nur soweit zu besteuern ist, als es für die Befriedigung persönlicher Bedürfnisse zur Verfügung steht (Nettoprinzip).

Kein Abzug ist mangels Mehrkosten zulässig, wenn der Arbeitgeber bei der Bewertung von Naturalbezügen die von den Steuerbehörden festgelegten Ansätze unterschreitet oder wenn sich der Steuerpflichtige zu Preisen verpflegen kann, die unter diesen Bewertungsansätzen liegen (Art. 6 Abs. 3 Berufskostenverordnung).

Für auswärts eingenommene Zwischenverpflegungen sieht das Steuergesetz keinen Abzug vor. Soweit dafür Mehrkosten entstehen, handelt es sich deshalb um nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten nach Art. 47 Bst. a StG.

1.4 Tragung der Kosten durch den Steuerpflichtigen

Ein Abzug ist nur gerechtfertigt, wenn die steuerpflichtige Person die entsprechenden Kosten auch selber getragen hat. Beteiligt sich der Arbeitgeber an den Verpflegungskosten, so wird der Pauschalansatz gekürzt. Zur Höhe des Abzuges vgl. Ziff. 3.

2. Verpflegung bei Wochenaufenthalt

2.1 Inner- und interkantonale Wochenaufenthalter

Gemäss Art. 20 Abs. 1 StV können Steuerpflichtige mit auswärtigem Arbeitsort, denen die alltägliche Rückkehr an den steuerrechtlichen Wohnsitz nicht möglich ist oder nicht zugemutet werden kann, die Mehrkosten für den auswärtigen Aufenthalt und damit auch die Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung abziehen. Der Abzug bestimmt sich dabei nach den für die direkte Bundessteuer massgeblichen Pauschalansätzen (Art. 20 Abs. 2 StV).

2.2 Internationale Wochenaufenthalter

Internationale Wochenaufenthalter mit Wohnsitz im Ausland werden in der Schweiz bzw. im Kanton an der Quelle besteuert. Die Abzüge für Berufskosten gem. Art. 39 StG, darunter auch die Mehrkosten für die auswärtige Verpflegung, sind allerdings bereits in den Quellensteuertarifen pauschaliert und abschliessend eingerechnet. Zusätzliche Abzüge können nicht geltend gemacht werden (vgl. auch StB 115 Nr. 1 und 2).

3. Höhe des Abzuges

3.1 Allgemeines

Notwendige Mehrkosten für auswärtige Verpflegung werden sowohl bei täglicher Heimkehr als auch bei Wochenaufenthalt nach den für die direkte Bundessteuer massgebenden Pauschalansätzen abgezogen (Art. 19 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 2 StV). Selbst wenn dem Steuerpflichtigen höhere Kosten anfallen, kann nicht von den Pauschalen abgewichen werden. Gemäss Art. 39 Abs. 2 StG steht nämlich dem Steuerpflichtigen bei der Verpflegung der Nachweis höherer Kosten im Gegensatz zu anderen Berufskostenpauschalen nicht offen (vgl. auch Art. 26 Abs. 2 DBG).

3.2 Pauschalansätze

Das Eidgenössische Finanzdepartement setzt die Pauschalansätze für jedes Bemessungsjahr fest und gibt sie im Anhang zur erwähnten Verordnung bekannt (Art. 3 der Berufskostenverordnung). Die Ansätze für Mehrkosten der Verpflegung sind jedoch seit zehn Jahren unverändert.

Mehrkosten für Verpflegung

a) bei auswärtiger Verpflegung bzw. Schicht- oder Nachtarbeit		
- voller Abzug	pro Hauptmahlzeit bzw. Tag im Jahr	15.-- 3'200.--
- halber Abzug	pro Hauptmahlzeit bzw. Tag im Jahr	7.50 1'600.--
b) bei auswärtigem Wochenaufenthalt		
- voller Abzug	im Tag im Jahr	30.-- 6'400.--
- gekürzter Abzug	im Tag im Jahr	22.50 4'800.--

3.3 Voller Abzug

Grundsätzlich wird der volle Abzug gewährt, es sei denn, es liege ein Kürzungsgrund vor. Der Pauschalabzug für auswärtige Verpflegung bei täglicher Heimkehr kann nicht gleichzeitig mit jenem bei Wochenaufenthalt geltend gemacht werden (Art. 6 Abs. 6 der Berufskostenverordnung).

3.4 Halber/gekürzter Abzug

Nur der halbe oder gekürzte Abzug ist zulässig, wenn die Verpflegung in einem Personalrestaurant des Arbeitgebers eingenommen werden kann oder durch einen angemessenen Beitrag des Arbeitgebers verbilligt wird (Art. 19 Abs. 2 StV). Auf dem Lohnausweis muss in diesem Fall das Feld G angekreuzt sein.

Sofern die Kantine des Arbeitgebers in einiger Entfernung vom Arbeitsort liegt, ist wiederum das Kriterium der Zumutbarkeit anwendbar. Demzufolge wird der volle Abzug gewährt, wenn es für den Arbeitnehmer aufgrund der Distanz unzumutbar ist, die Mahlzeit in der Kantine einzunehmen. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass der Arbeitnehmer auch für den Weg zu anderen Restaurants eine gewisse Zeit benötigen würde.

Auch wenn die Kantine resp. Mensa nicht direkt vom Arbeitgeber betrieben wird, aber doch in enger Verbindung mit dem Arbeitsplatz steht (z.B. eine Schule mit einer Mensa), so ist gemäss Rechtsprechung lediglich der halbe Abzug zulässig.

Verzichtet ein Arbeitnehmer aus freien Stücken auf die Verpflegung im Personalrestaurant (Kantine, Mensa), obschon ihm ein solches zur Verfügung steht und ihm der Besuch objektiv zumutbar wäre, steht ihm trotz Verpflegung zu höheren Kosten nur der halbe Abzug zu.

Erhält ein Arbeitnehmer für auswärtige Arbeitseinsätze Vergütungen des Arbeitgebers in Form von Fallpauschalen (Fr.... fürs Mittagessen) oder effektiven Kostenersatz, wird der (volle oder halbe) Pauschalabzug im Verhältnis der Arbeitstage mit vergüteter Verpflegung herabgesetzt. Beispiel: Ein Unselbständigerwerbender hat für die Mittagessen auf Montage an 44 (von insgesamt 220) Arbeitstagen vom Arbeitgeber Spesenersatz erhalten. Der volle Pauschalabzug (keine Kantine/Arbeitgeberbeiträge) wird wie folgt gekürzt:

$$\frac{\text{Fr. } 3'200.-- \times (220 \text{ ./} 44)}{220} = \text{Fr. } 2'560.--$$

4. Nachweis

Die steuerpflichtige Person, die den Abzug geltend macht, hat auf Verlangen den Nachweis für die Abzugsberechtigung zu erbringen, da es sich um steuermindernde Umstände handelt.